

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41295-26-600

Antrag gem. § 16b Abs. 7 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 b Abs. 7 S. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage durch Typenwechsel auf den Typ Enercon E-175 EP5 E2 sowie Standortverschiebung um 32 m.

Die WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 16b Abs. 7 S. 1 BImSchG die wesentliche Änderung der Anlage mit dem Az.: 41232-25-600 vor der Errichtung durch Wechsel auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW sowie die Standortverschiebung um 32 m.

Die geplante Windenergieanlage soll in Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstücke 31, 32, 33 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Brökling